Vertrag über die Zulassung von Maßnahmen bei Trägern die nicht bei TQCert zertifiziert sind

Der Vertrag bezieht sich auf Maßnahmen der Arbeitsförderung gemäß §179 und § 180 SGB III. Vertragspartner sind der Antragssteller und die Zertifizierungsstelle TQCert GmbH.

**Der Antragsteller** (nachfolgend Träger genannt)

 **Kundennummer:**

**Die Zertifizierungsstelle** (nachfolgend TQCert genannt)

 ***TQCert GmbH***

 ***Gobietstraße 13***

 ***34123 Kassel***

Die TQCert GmbH ist eine nach § 177 SGB III in Verbindung mit § 1 AZAV akkreditierte Fachkundige Stelle. Sie prüft die Erfüllung der Anforderungen des §178 und §179 SGB III beim Träger der Arbeitsförderung und stellt bei positivem Entscheid ein Maßnahmenzertifikat aus. Das Zulassungsverfahren umfasst die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung des Zertifizierungsentscheids sowie bei erfolgreicher Zulassung auch die jährlichen Überwachungsverfahren.

**1. Begutachtungsverfahren zur Zulassung von Maßnahmen**

§1 Der Träger beauftragt die TQCert GmbH, das Verfahren zur Zulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung gemäß §179 und §180 SGB III in Verbindung mit §3 und §4 der AZAV durchzuführen.

§2 Die Zulassung der Maßnahmen erfolgt, wenn der Träger durch das Zulassungsverfahren der TQCert das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §179 und §180 SGB III in Verbindung mit §3 und §4 der AZAV des Dritten Buches Sozialgesetzbuches und der AZAV nachgewiesen hat. Dem Träger obliegt die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Zulassungsanforderungen im Verlauf der Maßnahmendurchführung, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden.

§3 Der Träger ist bereit die für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens notwendigen Informationen über Betrieb und die sachliche und personelle Ausstattung des Trägers zur Verfügung zu stellen.

Hierzu zählen insbesondere:

 - Auskünfte über das Personal, einschließlich dessen Qualifikation

 - Auskünfte über das System zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

 des Trägers

 - Vorlage der Dokumentationen zum System zur Qualitätssicherung und zur

 Qualitätsentwicklung

-Analyse von Beschwerden

Der Träger der Arbeitsförderung ist einverstanden damit, dass Vertreter/innen einer begutachtenden Stelle die Fachkundigen Stelle TQCert bei der Begutachtung begleiten.

§4 TQCert überprüft die Zulassungsvoraussetzungen der Maßnahmen. Zu diesem Zweck ist ggf. den Auditoren der TQCert Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewährleisten. Der Auditor kann sich durch Befragen des Personals und durch Einsicht in Unterlagen von der Kompetenz des Trägers zu überzeugen.

§5 TQCert und deren Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet. Bei Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht die Möglichkeit, dass die TQCert GmbH Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des Antragstellers erhält. Die TQCert GmbH verpflichtet sich, über alle Geschäftsgeheimnisse von oben genannten Unternehmen sowie über alle bezogenen Informationen und Daten Stillschweigen zu bewahren.

Die Fachkundige Stelle TQCert versichert, dass alle Dokumente und Daten des Trägers gemäß dem Datenschutzgesetz behandelt werden.

**2. Das Überwachungsverfahren**

§6 Der Träger zeigt der TQCert GmbH Einschränkungen oder Erweiterungen des Betriebs, personelle Veränderungen und Änderungen in den internen Zuständigkeiten an, soweit sie die Zulassungsvoraussetzungen für die Maßnahmen verändern könnten. Solche Veränderungen könnten sein: Änderungen der Rechts- oder Organisationsform, Änderungen beim Schlüsselpersonal, Kontaktadresse und Standorte, wesentliche Änderungen im Managementsystem und den Prozessen. Die Zertifizierungsstelle informiert den Kunden unverzüglich, wenn Änderungen in den Regelwerken die Kunden betreffen können.

§7 Der Träger unterliegt hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen einer jährlichen Überwachung der Maßnahmendurchführung durch die TQCert GmbH. Der Träger verpflichtet sich alle notwendigen Vorkehrungen für eine jährliche Überwachung der Maßnahmen zu treffen. Diese können die Prüfung der Dokumentation und der Aufzeichnungen beinhalten und ggf. auch in einer Prüfung der Durchführungsqualität vor Ort bestehen.

**3. Verschiedenes**

§8 Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der maßnahmenbezogenen Punkte der Zertifizierungsrichtlinien der TQCert (D07AZ04), mitgeltendes Dokument ist die Satzung und Geschäftsordnung der TQCert (D02TQ01).

§9 Der Vertrag gilt bis zum Ende des Zertifizierungszeitraums der Maßnahme und läuft danach aus.

§10 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung gewollt haben.

§11 Der Antragsteller verpflichtet sich Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die bei der Maßnahmendurchführung entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zulassung beeinflussen;
2. die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

§12 Gerichtsstand für beide Seiten ist Kassel.

**Das Angebot der TQCert GmbH (Dokument D02AV02 vom**  **siehe Anlage), ist Teil des Vertrages.**

|  |  |
| --- | --- |
| Datum: | Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift Fachkundige Stelle |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift Träger |
|  |  |